



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

<u>Postanschrift:</u>	<u>Büroanschrift:</u>
Schmiedestr. 14	Norderholm 1
24395 Gelting	24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221	
Telefax 04643 / 183250	
E-Mail: buergermeister@gelting.de	
Internet: www.gelting.de	
Datum: 19.03.2021	

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 30.03.2021, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2021
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Präsentation des Schwimmvereins / Förderverein Schwimmhalle für Kappeln e.V.
7. Beratung und Beschluss über einen Antrag der Kindertagesstätte Wald- und Naturkindergarten Geltinger Birk e.V.
8. Beratung und Beschluss
hier: Blitzschutz des Peter-Schwennsen-Haus, der Birkhalle und der Alten Schule
9. Beratung und Beschlussfassung über das Flächenmanagement für den Hochwasserschutz **2021-03GV-172**
10. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gelting
11. Benennung eines Wahlvorstandes für die Bundestagswahl am 26.09.2021

- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 14. Vertragsangelegenheiten
- 15. Personalangelegenheiten
- 16. Grundstücksangelegenheiten

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über das Flächenmanagement für den Hochwasserschutz

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

08.03.2021

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.03.2021

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

30.03.2021

Ö

Sachverhalt:

Das Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au benötigt von der Gemeinde Gelting in folgender Übersicht dargestellte Flurstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung	Flur	Flurst.		Größe in ha	Nutzungsart
Gelting	13	96	tlw.	0,5846	A
Gelting	13	91	tlw.	0,3967	A
Gelting	13	94	tlw.	0,3662	A
Gelting	13	44/4		0,0204	A
Gelting	13	93		0,0001	Gr
Ankauffläche				ca. 1,3680	

Zur Umsetzung werden folgende Flurstückanteile vorübergehend benötigt:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Beschreibung Lage	Größe in ha
Gelting	13	94	tlw. Baustraße	0,0320
			Oberbodenmiete	0,0740
			Baustelleneinrichtung	0,0685
Gelting	13	96	tlw. Baustraße	0,0870
			Oberbodenmiete	0,1086
			Baustelleneinrichtung	0,0512
Vorübergehende Inanspruchnahme ca.				0,4213

Der Wasser- und Bodenverband übernimmt die Vertragskosten (Grunderwerbsteuer, Notarkosten, die Gebühren der grundbuchlichen Berichtigung) und die

Vermessungskosten. Die Kosten und Gebühren zur Lastenfreistellung gehen zu Lasten des Verkäufers.

Die Wasser- und Bodenverband hat im Vorwege die Zustimmung eines Wegerechts zugunsten der Gemeinde auf dem neu entstehenden Wirtschaftsweg entlang des Schutzdeiches in Aussicht gestellt. Dieses wird im geplanten Kaufvertrag aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting beschließt den Verkauf der Flächen in einer Größe von 1,3680 ha an den Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au zur Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gelting

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

29.03.2021

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

30.03.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Gem. § 4 der Gemeindeordnung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Gelting eine Straßenreinigungssatzung. Die bisher gültige Satzung ist aus dem Jahr 1990. Da in der Gemeinde Gelting mittlerweile mehr Straßen vorhanden sind ist es notwendig gewesen, die alte Satzung zu überarbeiten und die neuen Straßen mit in die Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung Gelting 2021

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Gelting

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GOVBl. Schl.-H., S. 514) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 879) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom **30.03.2021** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVo.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die folgenden Straßenteile auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

- a) die Gehwege, sowie die kombinierte Geh- und Radwege, inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche
- b) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- c) die begehbaren Seitenstreifen
- d) die Rinnsteine
- e) die Gräben
- f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschlusds dienen
- g) die Hälfte der Fahrbahnen, soweit nicht beschränkt
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern diese Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zweige von Bäumen, Hecken und Büschen sind zu kürzen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird (Lichttraumprofil) oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glatteis ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind sooft wie erforderlich unverzüglich beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder gefahrenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflicht schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
- c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift

- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke
- e) Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24.10.1990 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den 30.03.2021

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Gelting

A Straßen, die der vollen Reinigungspflicht unterliegen

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung aller in § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßenteile.

1. innerörtliche Straßen

Georg-Asmussen-Weg
In den Toften
Klaus-Groth-Straße
Ostlandstraße
Raiffeisenstraße
Schmiedestraße
Schmidsberg
Stenderuper-Straße
Suterballig
Wilhelmstraße
Wolfgang-Miether-Straße
Mühlenfeld
Kleingaarwang
Up de Barg

2. Außerhalb liegende Straßen

Am Schloßgraben
Am Wasserwerk

Fasanenweg
Goosend
Hebrohy
Hellert
Kattrott
Lehbek
Meiereistraße
Stenderup
Wackerballig
Pinkyberg
Goldhöft

B Straßen für die beschränkte Reinigungspflicht gilt

Hierunter fällt die Verpflichtung zur Reinigung der in § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis f) aufgeführten Straßenteile. Ausgenommen ist die Reinigungspflicht gem. Buchst. g) und h)

Nordstraße
Norderholm
Süderholm